## Satzung | Kampagne für Saubere Kleidung Deutschland

## Fassung vom 11.02.2021

§ 1	Name des Vereins
	Der Name des Vereins ist Kampagne für Saubere Kleidung Deutschland. Mit Eintragung führt er den
	Namenszusatz "e.V.".
	Auf Englisch: "Clean Clothes Campaign Germany"
	Abkürzung: CCC-DE
	Der Sitz des Vereins ist Berlin.
	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2	Zweck des Vereins
(1)	Zweck des Vereins ist die Förderung:
	a) der Volks- und Berufsbildung (§ 52 (2) Nr. 7 AO),
	b) von Verbraucherberatung und Verbraucher*innenschutz (§ 52 (2) Nr. 16 AO) sowie
	c) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke (§ 52 (2) Nr. 25 AO).
(2)	Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
	<ul> <li>a) die Durchführung von Bildungsveranstaltungen (z.B. Workshops, Seminare) insbesondere zu Themen der weltweiten textilen Wertschöpfungsketten, den Arbeitsbedingungen in der Bekleidungsindustrie (Textil-, Sport-, Schuh- und Lederindustrie) sowie der Bedeutung von Umwelt- und Sozialstandards in der Bekleidungsindustrie weltweit;</li> <li>b) die Durchführung von Bildungsmaßnahmen im internationalen Erfahrungsaustausch von in der weltweiten Bekleidungsindustrie beruflich tätigen Personen;</li> <li>c) die Information der Öffentlichkeit (Veranstaltungen, Publikationen, Website etc.) über Arbeitsund Beschäftigungsbedingungen in der weltweiten Bekleidungsindustrie, über die Auswirkungen industrieller Produktionsweisen in der Bekleidungsproduktion auf natürliche Lebensräume sowie über die internationale Debatte zu den Möglichkeiten der Umgestaltung von Produktionsprozessen und der Einflussnahme der Öffentlichkeit auf die Wahrnehmung dieser Möglichkeiten;</li> <li>d) die Durchführung von Fachvorträgen und Diskussionsveranstaltungen für wirtschaftliche und politische Entscheidungsträger*innen</li> <li>e) die Information von Verbraucher*innen über den Zusammenhang zwischen Verbraucher*innenverhalten in entwickelten Wirtschaftsräumen und den sozial-ökologischen Bedingungen der Bekleidungsproduktion in weniger entwickelten Wirtschaftsräumen, insbesondere in Entwicklungsländern.</li> </ul>
(3)	Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
(4)	Der Verein kann auch im Ausland tätig werden.
<b>.</b>	Internationales Naturally des Clean Clathes Commaises
§ 3	Internationales Netzwerk der Clean Clothes Campaign  Der Verein ist eine nationale Kealitien im internationalen Netzwerk der Clean Clethes Campaign. Als
(1)	Der Verein ist eine nationale Koalition im internationalen Netzwerk der Clean Clothes Campaign. Als

	solche unterstützt er im Rahmen seiner steuerbegünstigen Zwecke das internationale Netzwerk sowie
	die anderen nationalen Koalitionen der Clean Clothes Campaign bei der Verwirklichung der Ziele der
	Kampagne.
(2)	Mitglieder des Vereins können im internationalen Netzwerk der Clean Clothes Campaign die Rolle Member, Partner oder Associate im Sinne des jeweils gültigen Strukturmodells der internationalen Kampagne einnehmen.
(3)	Der Verein wirkt an der Willensbildung innerhalb des internationalen Netzwerkes durch die Entsendung von Vertreter*innen in internationale Gremien und durch die Beteiligung an Konsultationen mit.
§ 4	Gemeinnützigkeit
(1)	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
	Steuerbegünstigte Mitglieder (§§ 51 ff AO) können in Anwendung des § 58 Nr. 2 und Nr. 3 Abgabenordnung sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
(2)	Für Aufwendungen, die Mitglieder im Interesse des Vereins haben, kann ihnen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Erstattung gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw., die des Nachweises bedürfen.
	Die Entscheidung über die Gewährung von Erstattungen trifft im Falle des Vorstandes die Mitgliederversammlung, im Übrigen trifft sie der Vorstand. Er hat darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
(3)	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 5	Mitgliedschaft
(1)	Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft oder fördernde Mitgliedschaft bestehen.
(2)	Eine <b>ordentliche Mitgliedschaft</b> können juristische Personen, die gemeinnützig oder gemeinwohlorientiert tätig sind, sowie Personenvereinigungen, die sich zur Vision und Mission des Vereins bekennen und ihn bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützen, erwerben. Mit Personenvereinigungen sind auch Regionalgruppen gemeint. Regionalgruppen bestehen aus mindestens drei Personen, die sich regelmäßig treffen und in ihrer Region Veranstaltungen und Aktionen des Vereins durchführen und unterstützen.  Die Entscheidung, ob es sich bei einer Gruppe um eine anzuerkennende Regionalgruppe handelt, liegt
	bei der Mitgliederversammlung.  Mit der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich zu einer aktiven Förderung und Verwirklichung der Ziele des Vereins.
	Juristische Personen und Regionalgruppen haben in ihrem Aufnahmeantrag eine natürliche Person zu benennen, die ihre Mitgliedsrechte ausüben soll. Die darin genannte natürliche Person ist berechtigt, innerhalb ihrer Organisation Untervollmachten zu erteilen. Änderungen sind dem Vorstand in Textform (Brief, Fax, Email) mitzuteilen.

(3)	Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die den Vereinszweck durch ideelle
	und materielle Unterstützung fördern, können statt ordentliche Mitglieder <b>Fördermitglieder</b> werden. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
(4)	Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag die
(4)	Mitgliederversammlung. Näheres ist in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die Mitgliederversammlung teilt die Entscheidung allen Mitgliedern schriftlich mit. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied.
	Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung steht den Aufnahmesuchenden und den Mitgliedern das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
(5)	Die Mitgliedschaft endet durch
(3)	- freiwilligen Austritt oder Tod des Mitglieds
	- Auflösung der Mitgliedsvereinigung
	- Ausschluss aus dem Verein
	- Streichungen in der Mitgliederliste
	Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
	Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen Vereinsinteressen verstößt, durch Beschluss der
	Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss
	der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied das Recht auf Einspruch zu. Der Einspruch muss
	innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet
	die Mitgliederversammlung.
	Mitglieder können in folgenden Fällen ohne Anhörung und die Möglichkeit der Berufung nach Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden:
	- Rückstand mit Mitgliedsbeiträgen über 2 Jahre trotz Mahnung
(6)	Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
	Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
	Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das
	Vereinsvermögen oder Teile davon.
	Für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können unterschiedliche Beiträge festgelegt werden.
§ 6	Organe des Vereins
(1)	Die Organe des Vereins sind
	die Mitgliederversammlung und
	der Vorstand
§ 7	Mitgliederversammlung
(1)	Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins.
	Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
	Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
	a) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
	b) Aussprache über gemeinsame Aktivitäten und (Jahres-) Schwerpunkte
	c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
	d) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen

e) Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Vorstands f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands g) Beschlussfassung über besondere Vertretung nach §30 BGB h) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen für die Organe und Einrichtungen des Vereins i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung von vier Wochen Einladungsfrist mindestens einmal im Quartal einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch im digitalen Format durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt in Textform (Brief, Fax, Email) an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung. (4) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten schriftlich beantragt. (5) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn a) satzungsgemäß eingeladen worden ist und b) mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder erschienen beziehungsweise ordentlich vertreten Wird die für die Beschlussfähigkeit benötigte Mitgliederzahl in der Mitgliederversammlung trotz fristgerechter Einladung nicht erreicht, so hat der Vorstand unverzüglich eine weitere Versammlung zu berufen. Diese ist dann ohne Einschränkung in der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt auch für Versammlungen mit satzungsändernden Beschlüssen sowie die gesonderte Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung und bei Stimmabgabe ist durch ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins möglich, wenn die Mitgliedsrechte nicht durch die im Aufnahmeantrag benannte/n Person/en wahrgenommen werden, siehe §5 (2)). Hierzu bedarf es der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Ein ordentliches Mitglied darf maximal eine Stimme übertragen bekommen. (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt die versammlungsleitende Person. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ein Konsens wird angestrebt. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Dies gilt auch für Änderungen des Zwecks. (7) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer gesonderten Mitgliederversammlung, zu der fristgerecht und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Die Auflösung erfolgt mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder ordentlich vertretenen ordentlichen Mitglieder.

	A A C
	Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss anwesend oder vertreten sein.
(8)	Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der protokollführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl und die Namen der anwesenden Mitglieder, die übertragenen Stimmen, die Person von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Versammlung enthalten.
	Die Niederschrift wird allen Mitgliedern zeitnah zugeschickt.
(9)	Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der nähere Einzelheiten geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
§ 8	Vorstand
(1)	Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 bis höchstens 7 Personen, darunter den beiden Vorsitzenden sowie dem*der Kassierer*in. Eine ungerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern wird angestrebt.
(2)	Die beiden Vorsitzenden des Vorstands sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
	Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der nähere Einzelheiten geregelt werden.  Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
(3)	Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die beiden Vorsitzenden werden jeweils von der Mitgliederversammlung in ihre Funktionen gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
(4)	Nur eine von dem jeweiligen ordentlichen Mitglied, das sie vertritt, benannte natürliche Person kann in den Vorstand gewählt werden. Fördermitglieder können nicht Mitglied des Vorstands werden.
(5)	Zuständigkeit des Vorstandes: Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die jeweils gültige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
	<ul> <li>a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung</li> <li>b) Einberufung der Mitgliederversammlung</li> <li>c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</li> <li>d) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung</li> <li>e) Erstellung des Jahreshaushaltsplanes und des Jahresberichts</li> <li>f) Vorschlag für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>g) Anstellung eines*r besonderen Vertreter*in nach §30 BGB</li> </ul>
	Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
(6)	Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personal im Sinne des Vereinszwecks einstellen.
(7)	Besondere Vertretung nach §30 BGB:  Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine*n oder mehrere besondere  Vertreter*innen nach §30 BGB für folgende Aufgaben bestellen:

	- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, einschließlich aller diesbezüglichen personellen,
	finanziellen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten
(8)	Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt
	werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen
	Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
§ 9	Auflösung des Vereins
3 3	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine
	juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die diese
	ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung in den unter § 2 dieser Satzung genannten
	Bereichen zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vermögens bedürfen
	einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
§ 10	Schlussbestimmungen
	Sollten einzelne Beschlüsse dieser Satzung nicht rechtswirksam sein, so wird die Rechtswirksamkeit der
	übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
	Anstelle des nicht rechtswirksamen Teiles gilt, was der Absicht der MV und dem Geiste dieser Satzung
	in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
	Entsprechendes gilt, falls die Satzung eine Lücke hat.